

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

An die Bezirksämter von Berlin
Wedding

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)

IE 1BoJ

Bearbeiter(in)

Herr Bonnes

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Zimmer 1039

Telefon (030) **9012-5217**
interne Vorwahl (912)

Vermittlung (030) 90-0

Fax (030) **9012-3102**

Datum **09.07.1999**

IPV – Rundschreiben 1/99

Betr.: **Steuerentlastungsgesetz 1999**

hier: Wegfall der Steuerfreibeträge für Jubiläumszuwendungen

Fachliche Anforderung:

Die Steuerfreibeträge für Jubiläumszuwendungen gemäß § 3 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind gestrichen worden. Jubiläumszuwendungen, die im öffentlichen Dienst aufgrund ihrer Höhe, bisher stets steuerfrei belassen werden konnten, werden aufgrund der Neuregelung in voller Höhe steuerpflichtig. Sie sind ermäßigt zu besteuern, d. h. sie sind steuerlich als Sonstiger Bezug zu behandeln, wobei der Sonstige Bezug rechnerisch nur mit einem Fünftel angesetzt wird. Der sich aus der Berechnung ergebende Unterschiedsbetrag ist zu verfünffachen; der sich danach ergebende Betrag ist die Steuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist (Sog. Fünftel-Regelung).

Die Neuregelung für die steuerliche Behandlung von Jubiläumszuwendungen ist rückwirkend vom 1. Januar 1999 an anzuwenden. Sofern Jubiläumszuwendungen nach dem 31.12.1998 gezahlt worden sind, ist der Lohnsteuerabzug rückwirkend entsprechend zu ändern und die noch nicht einbehaltene Lohnsteuer nachträglich zu erheben.

Die jetzt steuerpflichtigen Jubiläumszuwendungen werden als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt auch sozialversicherungspflichtig und müssen somit rückwirkend der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterworfen werden. Für den Bereich der Besoldung bedeutet dieses, daß für die Fälle, die am Abzugsverfahren für die BKK teilnehmen, auch Beiträge für bereits gezahlte Jubiläumszuwendungen rückwirkend zu entrichten sind.

Die mit einem Gültigkeitsdatum ab 01.02.1999 gezahlten Jubiläumszuwendungen sollen nachträglich versteuert und ggf. versichert werden. Die bereits im Januar 1999 gezahlten Jubiläumszuwendungen sollen unverändert steuerfrei belassen werden, da davon auszugehen ist, daß diese Jubiläumszuwendungen bereits im Jahre 1998 zugeflossen sind und somit nicht unter die steuerlichen Neuregelungen fallen. (Anmerkung: Im PB-Verfahren Besoldung wurde ebenso verfahren)

...

Umsetzung durch das Referat IE:

In dem LCP 14 wurden diverse steuerliche Neuregelungen von der SAP berücksichtigt und für das SAP – System realisiert. Auch die Umsetzung der steuerlichen Behandlung der Jubiläumszuwendungen ist in dem LCP 14 enthalten.

Diese Vorgaben wurden für unsere Lohnarten (2530 25 – j. Jubiläum, 2532 40 – j. Jubiläum, 2534 50 – j. Jubiläum), durch Anpassung von Parametern rückwirkend zum 01.02.1999, übernommen.

Bereitstellung durch das Referat IE:

Die Anpassungen sowie der LCP 14 werden Ihrem IPV – Verfahren zum Zeitpunkt der Abrechnung der Personaldaten für die Abrechnungsperiode 08 / 1999 zur Verfügung gestellt.

Umsetzung in der IPV anwendenden Behörde:

Vor der Durchführung der Personalabrechnung kann ein Personalsachbearbeiter bzw. Gruppenleiter aus dem Personalbetreuungsbereich durch Starten des Reports *Bezügeübersicht* eine Liste der Beschäftigten erstellen, die ab 01.02.1999 eine Jubiläumszuwendung erhielten. Der Report wird aus der Menüleiste *Infosysteme* → *Auswertungen* → *bezügerelevante Listen* → *Bezügeübersicht* aufgerufen. Relevant für die Auswertung sind die Lohnarten 2530 – 2534 und der Infotyp Ergänzende Zahlungen (0015).

Durch Starten der Personalabrechnung durch den Abrechnungssachbearbeiter für die Abrechnungsperiode 08 / 1999 werden die Lohnarten 2530 – 2534 rückwirkend ab 01.02.1999 neu bewertet. Die Rückrechnungen der Personalfälle im Rahmen der Personalabrechnung wird durch einen Eintrag zum Feld *Zwangsrückrechnung ab Datum* im Abrechnungsprogramm veranlaßt.

Auf dem Gehaltsnachweis wird in dem Monat der Zahlung der Jubiläumszuwendung neu die Lohnart *Steuer mehrjährig / SV einmaliger Bezug* und der Betrag der Jubiläumszuwendung angedruckt. In der Abrechnungsperiode 08 / 1999 erfolgt die nachträgliche steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Berechnung der Jubiläumszuwendung und damit der Abzug der berechneten Steuern und ggf. der SV – Beiträge.

Möchten Sie die Fälle prüfen, so können Sie anhand der zuvor erstellten Liste für die Lohnarten 2530 – 2534 gezielt die Personalnummern aufrufen.

Bitte beachte Sie auch, daß das IPV – Verfahren bei der steuerlichen Berechnung der Jubiläumszuwendung nach der Jahressteuertabelle in der Abrechnungsperiode 08 / 1999 das Urlaubsgeld berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnes